

Der Bundestag hat die Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) beschlossen. Das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 24.12.2003 ist im BGBl. Teil I, vom 29.12.2003, S. 2934 ff. veröffentlicht und tritt ab dem 01.01.2004 in Kraft.

Zusätzlich wurde ein weiteres Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24.12.2003 beschlossen. Es ist ebenfalls im BGBl. Teil I, vom 29.12.2003, S. 2933 veröffentlicht und tritt auch ab dem 01.01.2004 in Kraft.

### Nachfolgend stellen wir die wesentlichen Neuerungen vor:

In zahlreichen Handwerksberufen ist für den selbständigen Betrieb des Handwerks der Meistertitel nicht mehr erforderlich. Die HWO bestimmt in der [Anlage A HWO](#) die Handwerksberufe, für die weiterhin der Meistertitel erforderlich ist. Diese Handwerksberufe werden als zulassungspflichtig bezeichnet. Die Anlage B der HWO ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der [Anlage B Abschnitt 1](#) enthält die zulassungsfreien Handwerksberufe, für die seit dem 01.01.2004 der Meistertitel nicht mehr erforderlich ist. Die [Anlage B Abschnitt 2](#) enthält die handwerksähnlichen Gewerbe, für die auch weiterhin kein Meistertitel erforderlich ist. Die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe können von Jedermann ausgeübt werden.

Die zulassungspflichtigen Handwerke werden in der von der Handwerkskammer geführten Handwerksrolle eingetragen. Die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe werden in das von der Handwerkskammer geführte Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke der handwerksähnlicher Gewerbe eingetragen, wobei eine Eintragung in dieses Verzeichnis dann entbehrlich ist, wenn im Unternehmen hauptsächlich eine andere Tätigkeit ausgeübt wird und das zulassungsfreie Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe untergeordnet sind.

Außerdem erhalten Personen eine Ausübungsberechtigung für ein zulassungspflichtiges Handwerk und können sich selbständig machen, wenn diese eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Facharbeiter) bestanden haben und 6 Jahre danach in dem Beruf tätig waren, davon 4 Jahre in leitender Stellung.

Auch für Industriemeister, die eine Prüfung auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden haben, ist eine Ausnahmegewilligung einfacher zu erlangen, weil die wesentliche Übereinstimmung mit den fachlichen Inhalten der Handwerksmeisterprüfung nicht mehr erforderlich ist.

Neu ist auch, dass auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften einen Betriebsleiter anstellen können, der in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

Das Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen definiert die einfachen Tätigkeiten innerhalb eines zulassungspflichtigen Handwerks, mit der Folge, dass diese einfachen Tätigkeiten Jedermann selbständig ausüben kann. Der Meistertitel ist nicht erforderlich.

Einfache Tätigkeiten sind:

- In einem Zeitraum bis zu 3 Monaten erlernbar;
- Zwar längere Anlernzeit brauchen, aber für das Handwerk nebensächlich sind;
- Nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Der Unternehmer gehört zur Handwerkskammer, wenn er in dem betreffenden zulassungspflichtigen Handwerk seine Ausbildung über die Handwerkskammer absolviert hat und die einfache Tätigkeit den überwiegenden Teil der gewerblichen Tätigkeit ausmacht.

## Anlage A - zu dem Gesetz zu Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können  
(§ 1 Abs. 2)

Nr.	
1	Maurer und Betonbauer
2	Ofen- und Luftheizungsbauer
3	Zimmerer
4	Dachdecker
5	Straßenbauer
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7	Brunnenbauer
8	Steinmetzen und Steinbildhauer
9	Stukkateure
10	Maler und Lackierer
11	Gerüstbauer
12	Schornsteinfeger
13	Metallbauer
14	Chirurgiemechaniker
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer
16	Feinwerkmechaniker
17	Zweiradmechaniker
18	Kälteanlagenbauer
19	Informationstechniker
20	Krafffahrzeugtechniker
21	Landmaschinenmechaniker
22	Büchsenmacher
23	Klempner
24	Installateur und Heizungsbauer
25	Elektrotechniker
26	Elektromaschinenbauer
27	Tischler
28	Boots- und Schiffbauer
29	Seiler
30	Bäcker
31	Konditoren
32	Fleischer
33	Augenoptiker
34	Hörgeräteakustiker
35	Orthopädietechniker
36	Orthopädienschuhmacher
37	Zahntechniker
38	Friseure
39	Glaser
40	Glasbläser und Glasapparatebauer
41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker

## Anlage B - zu dem Gesetz zu Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

### Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

Nr.			
1	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	27	Raumausstatter
2	Betonstein- und Terrazzohersteller	28	Müller
3	Estrichleger	29	Brauer und Mälzer
4	Behälter- und Apparatebauer	30	Weinküfer
5	Uhrmacher	31	Textilreiniger
6	Graveure	32	Wachszieher
7	Metallbildner	33	Gebäudereiniger
8	Galvaniseure	34	Glasveredler
9	Metall- und Glockengießer	35	Feinoptiker
10	Schneidwerkzeugmechaniker	36	Glas- und Porzellanmaler
11	Gold- und Silberschmiede	37	Edelsteinschleifer- und graveure
12	Parkettleger	38	Fotografen
13	Rolladen- und Jalousiebauer	39	Buchbinder
14	Modellbauer	40	Buchdrucker: Schriftsetzer; Drucker
15	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	41	Siebdrucker
16	Holzbildhauer	42	Flexografen
17	Böttcher	43	Keramiker
18	Korbmacher	44	Orgel- und Hamonymbauer
19	Damen- und Herrenschneider	45	Klavier- und Cembalobauer
20	Sticker	46	Handzuginstrumentenmacher
21	Modisten	47	Geigenbauer
22	Weber	48	Bogenmacher
23	Segelmacher	49	Metallblasinstrumentenmacher
24	Kürschner	50	Holzblasinstrumentenmacher
25	Schuhmacher	51	Zupfinstrumentenmacher
26	Sattler und Feintäschner	52	Vergolder
		53	Schilder- und Lichtreklamehersteller

## Anlage B - zu dem Gesetz zu Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

### Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

Nr.			
1	Eisenflechter	29	Klöppler
2	Bautrocknungsgewerbe	30	Theaterkostümnäher
3	Bodenleger	31	Plisseebrenner
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)	32	Posamentierer
5	Fuger (im Hochbau)	33	Stoffmaler
6	Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz u. Holzimprägnierung in Gebäuden)	34	Stricker
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)	35	Textil-Handdrucker
8	Betonbohrer und –schneider	36	Kunststopfer
9	Theater- und Ausstattungsmaler	37	Änderungsschneider
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung	38	Handschuhmacher
11	Metallschleifer und Metallpolierer	39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
12	Metallsägen-Schärfer	40	Gerber
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)	41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
14	Fahrzeugverwerter	42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
15	Rohr- und Kanalreiniger	43	Fleischzerleger, Ausbeiner
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)	44	Appreteure, Dekateure
17	Holzschuhmacher	45	Schnellreiniger
18	Holzblockmacher	46	Teppichreiniger
19	Daubenhauer	47	Getränkeleitungsreiniger
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)	48	Kosmetiker
21	Muldenhauer	49	Maskenbildner
22	Holzreifenmacher	50	Bestattungsgewerbe
23	Holzschindelmacher	51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	52	Klavierstimmer
25	Bürsten- und Pinselmacher	53	Theaterplastiker
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung	54	Requisiteure
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)	55	Schirmmacher
28	Fleckteppichhersteller	56	Steindrucker
		57	Schlagzeugmacher